

Geschäftszeichen I/102 Ke/TK	Datum 25.01.2017	Vorlage-Nr. XVIII-0070/2017
--	----------------------------	---------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzung am	Zuständigkeit
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Personal und Sicherheit	öffentlich	14.02.2017	Vorberatung
Kreisausschuss	nicht öffentlich	06.03.2017	Vorberatung
Kreistag	öffentlich	13.03.2017	Entscheidung

Betreff

Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten

Beschlussvorschlag:

I) Der Kreisausschuss fasst nachstehende Beschlüsse:

1. Der Kreisausschuss überträgt seine Befugnisse zur Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von tariflich Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 13 TVöD gem. § 107 Abs. 4 Satz 2 NKomVG auf die Landrätin.
2. Die Landrätin unterrichtet halbjährlich mittels Sitzungsvorlage den Kreisausschuss über die in seiner mit Ziffer 1 übertragenen Zuständigkeit getroffenen Entscheidungen.
3. Der Beschluss des Kreisausschusses vom 27.02.2012 zur Zuständigkeit für die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von tariflich Beschäftigten wird aufgehoben.

II) Der Kreistag fasst nachstehende Beschlüsse:

Der Kreistag überträgt die ihm nach § 107 Abs. 4 Satz 1 NKomVG obliegenden personalrechtlichen Befugnisse wie folgt:

1. auf den Kreisausschuss:
Ernennungen der Beamtinnen und Beamten von Besoldungsgruppe ab Besoldungsgruppe A 14 NBesG,
2. auf die Landrätin
 - a) Ernennungen der Beamtinnen und Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 13 NBesG,
 - b) Entlassungen aller Beamtinnen und Beamten nach § 23 Abs. 1 BeamtStG,
 - c) Versetzung zu einem anderen Dienstherrn aller Beamtinnen und Beamten,
 - d) Versetzung in den Ruhestand aller Beamtinnen und Beamten,
 - e) Hinausschieben der Altergrenze aller Beamtinnen und Beamten,
 - f) Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit aller Beamtinnen und Beamten.
 - g) Verzicht auf die Rückforderung zu viel gezahlter Bezüge aus Billigkeitsgründen gem. § 16 Abs. 3 NBesG,
 - h) Anerkennung von Erfahrungszeiten gem. § 25 Abs. 2 Satz 7 NBesG,
 - i) Verzicht auf Hemmung der Erfahrungszeit bei Urlaub ohne Dienstbezüge, wenn dieser öffentlichen oder dienstlichen Interessen dient (§ 25 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 3 NBesG).

3. Die Landrätin unterrichtet halbjährlich mittels Sitzungsvorlage den Kreisausschuss über die in seiner mit Ziffer 2 übertragenen Zuständigkeit getroffenen Entscheidungen.
4. Der Beschluss des Kreistages vom 12.03.2012 zur Zuständigkeit für die Ernennung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung von Beamten wird aufgehoben.

Aufwand/Auszahlung i. €	Produktkonto	<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> Finanzhaushalt	Haushaltsjahr/e
Mittel stehen	<input type="checkbox"/> zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nur bereit i. H. v. Euro
Deckungsvorschlag	<input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlungen bei	<input type="checkbox"/> Minderaufwendungen/-auszahlungen bei	

Diese Maßnahme hat Auswirkungen auf die Erreichung folgender Oberziele:			
Präambel	Konsolidierung der Kreis- und Gemeindefinanzen	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
	Bürgerfreundlichkeit der Kreisverwaltung	<input checked="" type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 1	Gesellschaftlicher Zusammenhalt	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 2	Bildung und Kultur	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 3	Arbeit und Wirtschaft	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 4	Umwelt- und Klimaschutz	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 5	Mobilität und Infrastruktur	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert

Begründung:

5 Mit Beschluss vom 27.02.2012 hatte der Kreisausschuss die ihm Kraft § 107 Abs. 4 Satz 2 verliehene Entscheidungszuständigkeit über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von tariflich Beschäftigten bis einschließlich der Entgeltgruppen 10 TVöD bzw. S 16 TVöD-SuE auf den Landrat übertragen.

10 Mit Beschluss vom 12.03.2012 hatte der Kreistag die ihm nach § 107 Abs. 4 Satz 1 verliehene Entscheidungszuständigkeit über die Ernennung von Beamtinnen und Beamten bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 11 BBesG auf den Landrat und hinsichtlich der Besoldungsgruppen A 12 und A 13 NBesG auf den Kreisausschuss übertragen. Ferner erfolgte mit gleichem Beschluss bereits eine Übertragung der im Beschlussvorschlag unter II. 2 a) bis f) genannten Befugnisse auf den Landrat.

15 Seitdem haben sich die Herausforderungen in der Personalbindung und –gewinnung maßgeblich geändert. In nahezu allen Berufsbildern herrscht ein eklatanter Fachkräftemangel. Geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können fast ausnahmslos nur aus bestehenden Beschäftigungsverhältnissen gewonnen werden. Aufgrund der Lage am Arbeitsmarkt sind nur wenige Arbeitgeber bereit, Beschäftigungsverhältnisse mittels Aufhebungsvertrag zu lösen. Um eine Beschäftigung beim Landkreis Wolfenbüttel aufnehmen zu können, müssen

20 Beschäftigte daher in der Regel ihr bestehendes Beschäftigungsverhältnis mit teils langen
Fristen kündigen. Die Kündigungen werden selbstverständlich erst dann erklärt, wenn den
künftigen Beschäftigten eine Einstellungszusicherung oder ein Arbeitsvertrag des Landkreises
Wolfenbüttel vorliegt. Bei Einstellungen, die dem Entscheidungsvorbehalt des
25 Kreisausschusses unterliegen, entstehen dadurch bisweilen lange Wartefristen. Diese führen
mitunter zu langen Vakanzen, da auch eine langfristig angelegte Personalplanung nicht alle
Eventualitäten abdecken kann. Auch führen lange Wartefristen dazu, dass sich die zur
Einstellung anstehende Beschäftigte ggf. gegen den Landkreis Wolfenbüttel als Arbeitgeber
entscheiden, wenn ihnen von anderen Arbeitgebern schneller zu realisierende Angebote
gemacht werden. Daher wird vorgeschlagen die Befugnis der Landrätin zur Einstellung,
30 Eingruppierung und Entlassung von tariflich Beschäftigten zumindest bis einschließlich der
Entgeltgruppe 13 TVöD auszudehnen.

Bei Beamtinnen und Beamten gilt es, Beförderungsprozesse zu beschleunigen. Da
rückwirkende Beförderungen nichtig sind, kann eine Beförderung (anders als eine
Höhergruppierung bei tariflich Beschäftigten) nur im Voraus ausgesprochen werden. Dies führt
35 in der Praxis zu folgendem beispielhaften Ablauf: Die Bewertung eines Dienstpostens ergibt
eine Höherwertigkeit. Im Stellenplan des Folgejahres wird der Dienstposten angehoben. Nach
der kommunalaufsichtlichen Genehmigung des Stellenplanes wird dem Kreisausschuss bzw.
dem Kreistag die Beförderung vorgeschlagen. Dies kann bisweilen dazu führen, dass
zwischen Feststellung der Höherwertigkeit eines Dienstpostens und Vollzug der Beförderung
40 mehr als eineinhalb Jahre liegen. Da die Bindung verbeamteten Personals eine immer
größere Herausforderung wird, beispielsweise da insbesondere Bundesbehörden einen
ruinösen Wettbewerb um Beamtinnen und Beamte im allgemeinen Verwaltungsdienst führen,
sollte auch hier ein schnelleres Vorgehen ermöglicht werden. Die grundlegende und
stellenbezogene Steuerung der Bewertung von Dienstposten obliegt dem Kreistag weiterhin
über die entsprechende Ausweisung im Stellenplan.

45 Die im Beschlussvorschlag unter II. 2 g) – i) genannten Änderungen sind Zuständigkeiten, die
sich aus der Novellierung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes zum 01.01.2017
ergeben. Hier veranlassen verwaltungspraktische Erwägungen den Vorschlag der
Zuständigkeitsübertragung auf die Landrätin. Auch ist davon auszugehen, dass diese ihrer
50 Natur nach eher dem laufenden Verwaltungsgeschäft zuzuordnenden Entscheidungen für den
Kreistag von untergeordnetem Interesse sind.

Christiana Steinbrügge

55